

behaltenlich der Rechte jedes Dritten, Unsere Bestätigung mit der Maßgabe erteilen, daß es bei der Bestimmung des §. 8. des Statuts, wonach der Reservefonds nicht über 100,000 Rthlr. betragen darf, für jetzt sein Bewenden behält, und die in Anregung gekommene Erhöhung dieses Fonds der statutenmäßigen Beschlußfassung vorbehalten bleibt.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst der Anlage durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Düsseldorf bekannt zu machen.

Gegeben zu Erdmannsdorf, den 19. August 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Müller. Flottwell.

Dritter Nachtrag zu dem Statut der Düsseldorf-Elsfelder Eisenbahngesellschaft.

1) Zusatz zu §. 7. des Statuts.

Vom 1. Januar 1844. an werden Dividenden anstatt der Zinsen unter die Stammaktionäre vertheilt. Die Zahlung erfolgt auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung, welche im 2ten Quartal eines jeden auf das betreffende Betriebsjahr folgenden Jahres abgehalten wird, und nach den näheren von der Direktion zu erlassenden Bestimmungen:

Unter Dividende wird derjenige Theil der gesammten Betriebseinnahme eines Jahres verstanden, welcher übrig bleibt nach Abzug:

- 1) der gesammten Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten;
- 2) der Zinsen der Prioritätsaktien;
- 3) der zur statutenmäßigen Amortisation der Prioritätsaktien erforderlichen Summen;
- 4) des zur Ergänzung des Reservefonds festgesetzten (§. 8.) Betrags;
- 5) der den Direktorialräthen statutenmäßig (§. 18.) gehörenden Tantiemen.

2) Aufhebung des §. 8. des Statuts und statt dessen folgende Bestimmung:

Für unvorhergesehene Ausgaben, Verbesserungen an der Eisenbahn u. s. w., sowie zur Erneuerung des Inventars, so weit dieselbe nicht aus den Unterhaltungs- und Betriebsfonds bestritten werden kann, wird fortwährend ein Reservefonds erhalten, dessen Höhe jedoch den Betrag von 150,000 Rthlr. niemals übersteigen darf. Die aus der Betriebseinnahme zur Ergänzung und Verstärkung des Reservefonds jährlich zu entnehmenden Beträge werden auf den Antrag der Direktion von dem Verwaltungsrathe festgesetzt, und dürfen ohne Genehmigung der Generalversammlung die Summe von 10,000 Rthlr. nicht überschreiten.

(Nr. 2878.)

3n